

MWST-Tipps für Importe und Exporte

Seit einiger Zeit stellt die Eidgenössische Zollverwaltung ihre Veranlagungsverfügungen elektronisch aus. Und im Schweizer Mehrwertsteuergesetz ist die sogenannte Beweis-mittelfreiheit verankert. Diese Kombination wirft immer wieder die Fragen zum „richti-gen“ Beleg für den Vorsteuerabzug oder den Exportnachweis auf.



Esther Hiltbold
- Betriebsökonomin FH
- MWST-Expertin FH

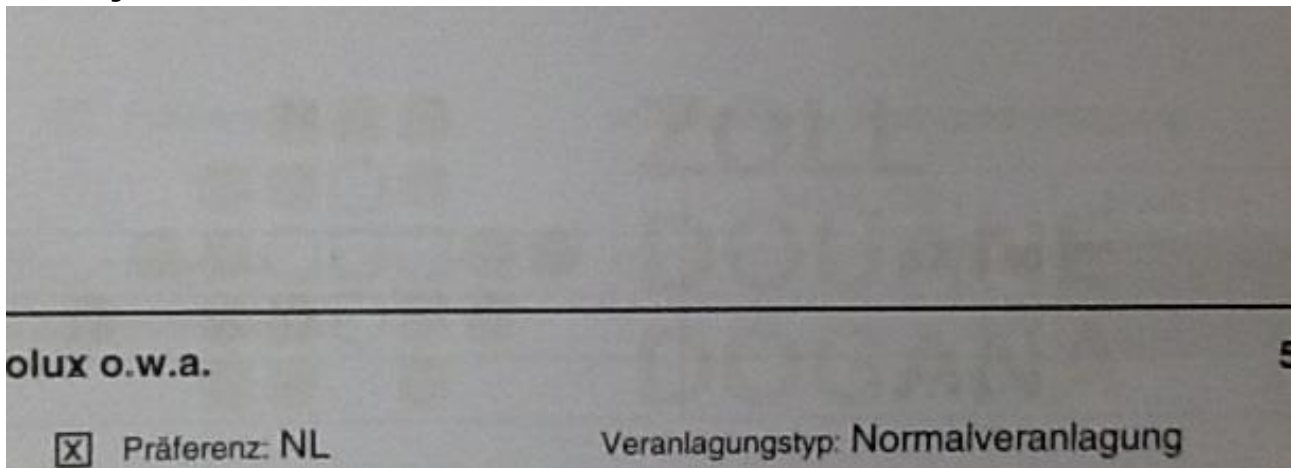
Es ist von der Rückseite der VV am besten zu sehen. Wurde die Einfuhrsteuer bar bezahlt, wird die VV auf normalem Papier gedruckt, dafür aber mit Stempel und Unterschrift versehen.

Elektronische Veranlagungsverfügungen werden als Datei im XML-Format zur Verfügung gestellt. Deren Gültigkeit kann im Internet überprüft werden². Sie können (und dürfen) als PDF Datei ausgedruckt werden. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug müssen sie im Falle einer MWST Revision indes-sen elektronisch vorliegen (Papierausdrucke reichen nicht³).

1 Der richtige Beleg für den Vorsteuerabzug bei Importen

Die bei einem Import entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer können MWST pflichtige Unternehmen in ihrer MWST Ab-

Abbildung 1: Wasserzeichen der EZV



rechnung als Vorsteuer geltend machen. Dabei dient die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) als Nachweis für den Vorsteuerabzug. Die EZV stellt diese entweder elektronisch („eVV Import“¹) oder in Papierform („VV“) aus.

Veranlagungsverfügungen in Papierform sollten im Original vorliegen und aufbewahrt werden. Dass man tatsächlich das Original vor sich hat, erkennt man daran, dass die VV auf Sicherheitspapier ausgedruckt ist und das Wasserzeichen der EZV trägt.

Hinweis: Papierbelege, die kein Wasserzeichen, keinen Stempel/Unterschrift und auch keine Zollanmeldungsnummer/Zugangscode tragen, sind für den Nachweis des Vorsteuerabzugs nicht stichhaltig. Im Zweifelsfall ist das Original der VV oder die XML Datei der eVV zu beschaffen. Ausdrücke der elektronischen „Veranlagungsverfügung MWST“ tragen in der Regel die Zollanmeldungsnummer

¹ <http://goo.gl/Yv9A4F>

² <https://www.e-service.admin.ch/validator/upload/edec>

³ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/01085/index.html?lang=de>

sowie einen Zugangscode⁴. Damit kann die XML Datei im Internet heruntergeladen werden⁵.

2 Der richtige Ausfuhrnachweis bei Exporten

Bei Exporten dient entweder die XML Datei der „eVV Ausfuhr“⁶ oder das Original des ro-

Abbildung 3: Rückseite der VV

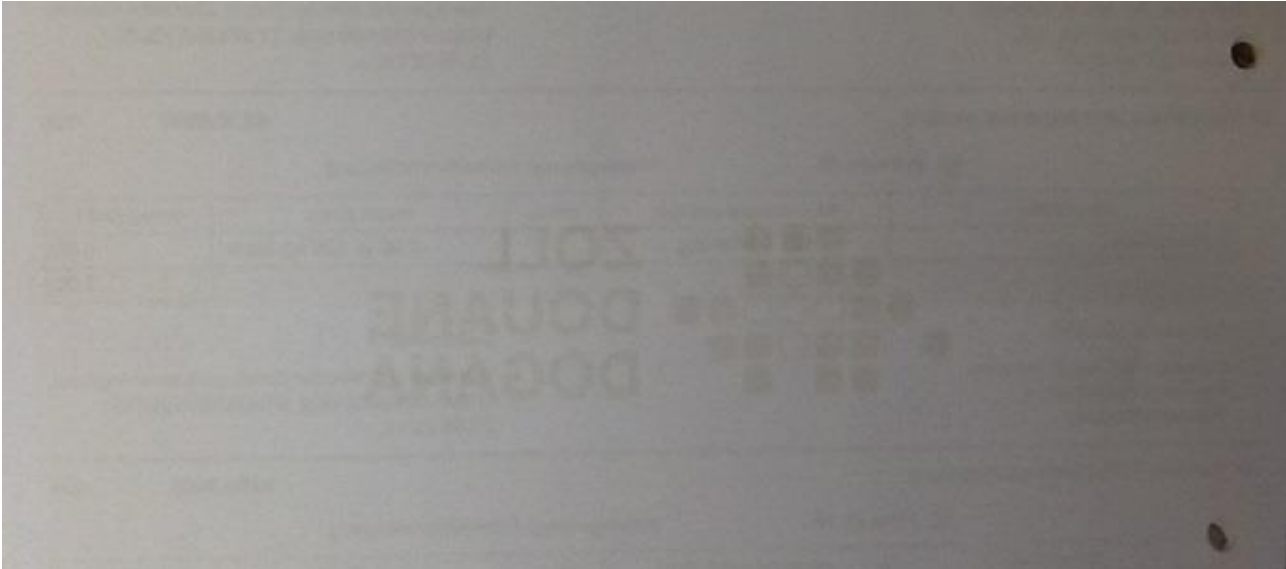


Abbildung 2: Musterbeleg mit Zollanmeldungsnummer und Zugangscode



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

VERANLAGUNGSVERFÜGUNG MWST

Annahmedatum: 24.08.2011, 14:11
Ausstellungsdatum: 25.08.2011, 23:55

ZÜRICH-FLUGHAFEN
POSTFACH
CH 8058 ZUERICH

TEST

Import

Definitiv



Version 1

2148610.1

Rechtsmittelbelehrung:

Innert einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem diese Verfügung erlassen wurde, kann die Festsetzung der MWST bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen angefochten werden.

Dagegen gilt eine Frist von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum dieser Verfügung für Beschwerden, die Verfahrensversäumnisse betreffen oder die nicht die Festsetzung der MWST zum Gegenstand haben.

Zollanmeldungsnummer: 2148610

Zugangscode: AjwiZ27zW6w9nGEh

Hinweis elektronische Veranlagungsverfügung MWST (eVVM):

Diese Veranlagungsverfügung wurde elektronisch eröffnet und ist mit einer digitalen Signatur versehen. Sie dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Zollveranlagung der darin erwähnten Waren. Unter dem Link <https://e-dec-web-a.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/> können Sie die elektronische Veranlagungsverfügung herunterladen. Sie benötigen dazu die vorstehend erwähnte Zollanmeldungsnummer und den Zugangscode.

Veranlagungsverfügungen müssen aufbewahrt werden.

Der Nachweis steuerentlastender Tatsachen (Vorsteuer) gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung obliegt der steuerpflichtigen Person. Eindeutige Belege eignen sich am besten für den Nachweis. Eindeutig sind unversehrt elektronisch archivierte eVV.

Weiterführende Informationen zur eVV finden Sie im Internet unter www.ezv.admin.ch (eVV Allgemein) und www.estv.admin.ch (elektronische Archivierung).

⁴ <http://goo.gl/H6lmOc>

⁵ <https://e-dec-web-a.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/>

⁶ <http://goo.gl/qxu1Ww>

saroten Formulars 11.38 (NCTS Ausfuhrzollausweis⁷) als eindeutiger Nachweis für Lieferungen ins Ausland.

Tipp: Zur Sicherstellung der Prüfspur ist es bei Importen wie auch bei Exporten sinnvoll, die eVV auszudrucken und bei den entsprechenden Kreditoren- bzw. Debitorenbelegen anzuheften.

3 Der richtige Ausfuhrnachweis im Postverkehr

Bei Ausfuhrsendungen im Briefpost- und Paketpostverkehr für Gegenstände im Wert bis CHF 1'000 gilt der Postempfangsschein (von der Aufgabestelle gestempelte Aufgabequittung) in Verbindung mit den übrigen Geschäftsbelegen (z.B. Bestellung, Rechnungskopie, Liefervertrag, Zahlungsbeleg) als Nachweis der Ausfuhr. Anstelle des Postempfangsscheines sind auch die von der Schweizerischen Post abgestempelten Formulare Aufgabeverzeichnis und Barfrankierung zulässig.

Liegt der deklarierte Warenwert über CHF 1'000, so hat der Versender (Exporteur) Anrecht auf eine vom Zoll ausgestellte elektronische Veranlagungsverfügung. Für in Postsendungen exportierte Waren wird dem Versender der Ausfuhrnachweis ausschliesslich in Form der elektronischen Veranlagungsverfügung erbracht (eVV). Die Post stellt keine physischen Ausfuhrzollausweise mehr zur Verfügung. Für folgende Produkte bietet die Post eine eVV an⁸:

- Briefe PRIORITY und ECONOMY
- PostPac International PRIORITY und ECONOMY
- GLS-Pakete

Die Versandlösungen URGENT Business, TNT Express und Stückguttransporte von PostLogistics sollen später hinzukommen. Diese und weitere Informationen zu den Export-Zollformalitäten im Postverkehr enthält die Homepage der Schweizerischen Post⁹.

Die eVV Export wird von der EZV als Datei im XML-Format ausgestellt. Es gibt bei der Post grundsätzlich drei Möglichkeiten, diese XML-Datei zu beziehen:

1. Download von der Internetseite www.post.ch/evv anhand der Sendungsnummer und der Postleitzahl (nur während 3 Monaten)
2. Erhalt per E-Mail (nur für Exporte mit PostPac International und nur wenn der Frachtbrief mit einem der elektronischen Tools von Swiss Post International erstellt und die E-Mail-Adresse des Absenders explizit erfasst wurde)
3. Bestellung beim Kundendienst Postverzollung (telefonisch oder E-Mail): Für ungeschriebene Briefsendungen besteht nur diese Bezugsmöglichkeit

Diese XML-Datei dient dem Exporteur als Nachweis dafür, dass er die Ware ausgeführt hat (Steuerbefreiungsnachweis). Er muss die XML-Datei elektronisch aufbewahren (Papierausdrucke reichen nicht¹⁰).

⁷ <http://goo.gl/0vYjmk>

⁸ <http://goo.gl/CPNnZS>

⁹ <http://goo.gl/QPlcKd>

¹⁰ <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/01085/index.html?lang=de>